GROßE KREISSTADT HERRENBERG

Betriebssatzung für die Stadtwerke Herrenberg (BS SWH)

Vom 11.12.1990*)

*) in der redaktionell ergänzten Fassung
der Änderungssatzungen
vom 14.05.1991
vom 05.05.1992
vom 22.09.1992
vom 02.05.1995
vom 21.03.2000
vom 24.04.2001
vom 25.11.2003
vom 25.07.2006
vom 22.07.2008
vom 14.12.2010
vom 11.10.2011

Vorbemerkung:
Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

Aufgrund von §§ 3, 5, 8 und 12 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden Eigenbetriebsgesetz – EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (G. Bl. S. 22) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. v. 03.10.1983 (Ges. Bl. S. 578) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Herrenberg am 11.12.1990 folgende Betriebssatzung für die Stadtwerke Herrenberg beschlossen:

§ 1
Gegenstand und Name des Eigenbetriebs[1)2)11)]

(1) Die Wasser- und Energieversorgung sowie der Bäder- und öffentliche Verkehrsbetrieb der Stadt Herrenberg werden unter der Bezeichnung „Stadtwerke Herrenberg“ (SWH) als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

Im Eigenbetrieb *Stadtwerke* sind folgende Betriebszweige zusammengefasst:

- Wasserversorgung
- Gasversorgung
- Wärmeversorgung
- Vertrieb von elektrischer Energie
- Bau und Betrieb von Contracting-Anlagen
- Bau und Betrieb der öffentlichen Bäder
- Öffentliche Verkehrsbetriebe (Citybus, Parkierungsanlagen)/ÖPNV
- Bau und Betrieb einer Erdgastankstelle
- Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien
- Bau und Betrieb eines Glasfasernetzes
- Dienstleistung an Externe über das gesamte Aufgabenfeld
- Mitwirkung bei Bürgermodellen zum Ausbau regenerativer Energien

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Versorgung und die Erbringung der Dienstleistungen der unter Absatz 1 genannten Betriebszweige für die Bevölkerung, öffentlichen Einrichtungen, Gewerbe- und Industriebetriebe, sowie die Förderung einer sparsamen und umweltschonenden Verwendung insbesondere von Gas, Wasser, Wärme und sonstiger Energie. Die Stadtwerke widmen sich insbesondere dem Ausbau und dem Betrieb von Anlagen der „Erneuerbaren Energien“. Zweck des Eigenbetriebs ist außerdem der Erwerb, der Bau und Betrieb von Parkhäusern und Bädern, sowie die Personenbeförderung auf Citybuslinien innerhalb des Stadtgebietes der Großen Kreisstadt Herrenberg und die Mitwirkung im Regionalverkehr.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seine Betriebszweige fördernde Geschäfte betreiben. Dies umfasst insbesondere die Ausdehnung seiner Leistungen auf Abnehmer außerhalb des Stadtgebietes.

§ 2

(aufgehoben)

§ 3
Stammkapital[3)]

[6)]Das Stammkapital beträgt 3.323.397,23 Euro

§ 4
Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Oberbürgermeister und die Werkleitung.

§ 5
Zuständigkeit des Gemeinderats

Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Betriebsführung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Oberbürgermeister oder die Werkleitung kraft Gesetzes zuständig sind oder der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten den Ausschüssen, den Ortschaftsräten, dem Oberbürgermeister oder der Werkleitung übertragen hat.

§ 6[4)]
Zuständigkeit der Ausschüsse

(1)[8)9)11)] Nach § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Herrenberg ist der Finanzausschuss grundsätzlich zuständig für den Geschäftsbereich der Stadtwerke. Entsprechend dieser Regelung und der weiterhin in § 6 der Hauptsatzung begründeten Zuständigkeit des „Verwaltungsausschusses“ werden vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 und § 7 zur Erledigung dauernd übertragen:

1. [6)]dem Finanzausschuss:

1.1 [6)8)]die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 100.000.-- Euro, aber nicht mehr als 270.000.-- Euro beträgt;

1.2 [6)]die Zustimmung zu unabweisbaren erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes im Einzelfall bei einem Betrag von mehr als 20.000.-- Euro, aber nicht mehr als 27.000.-- Euro. Das Gleiche gilt für Mehrausgaben des Vermögensplanes in diesem Rahmen, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind (§ 15 Abs. 4 EigBG);

1.3 [6)]die Stundung von Forderungen der Stadtwerke, wenn die Forderung (auch bei zinsloser Gewährung- einen Zinssatz von 6 % jährlich unterstellt) einen Zinsertrag von mehr als 1.500.-- Euro ergeben würde;

1.4 [6)]der Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs, die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadtwerke im Einzelfall mehr als 10.000.-- Euro aber nicht mehr als 50.000.-- Euro beträgt;

1.5 [6)]die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 100.000.-- Euro, aber nicht mehr als 270.000.-- Euro im Einzelfall;

1.6 [6)]den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen, soweit die Jahresprämie den Betrag von mehr als 20.000.-- Euro, aber nicht mehr als 27.000,-- Euro beträgt;

1.7 [6)]die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 100.000,-- Euro, aber nicht mehr als 270.000.-- Euro im Einzelfall;

1.8 [6)]Verträge über die Nutzung von Grundstücken bei einem monatlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.000.-- Euro, aber nicht mehr als 2.500.-- Euro im Einzelfall;

1.9 Die allgemeine Festsetzung von Tarifen

1.10 Die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen für Sonderabnehmerverträge;

1.11 [6)8)]die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 100.000.-- Euro, aber nicht mehr als 270.000.-- Euro im Einzelfall;

1.12 [6)]Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000.-- Euro, aber nicht mehr als 30.000.-- Euro im Einzelfall;

2. [8)]dem Verwaltungsausschuss:

die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 und den Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe 10, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt oder nicht der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig sind.

Der Gemeinderat kann die allgemeine Festsetzung von Tarifen (Ziffer 1.9.) an sich ziehen.

(2) Soweit in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.12 Maßnahmen gemeinsam mit der Stadt durchgeführt werden sollen und zur Entscheidung anstehen, nach der Hauptsatzung der Stadt der Technische Ausschuss oder ein Ortschaftsrat zuständig ist, entscheidet dieser gleichzeitig anstelle des Finanzausschusses.

(3) Soweit sich die Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung

einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 7[8)]
Zuständigkeit der Ortschaftsräte

(1) Die Ortschaftsräte sind zu wichtigen Angelegenheiten des Geschäftsbereichs der Stadtwerke, die die Ortschaft betreffen, zu hören und haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind insbesondere die Veranschlagung der Mittel im Wirtschaftsplan für die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten, ferner, soweit nicht für den Geschäftsbereich der Stadtwerke insgesamt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung, die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen.

(2) Dem Ortschaftsrat werden alle Angelegenheiten des Geschäftsbereichs der Stadtwerke, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, im Rahmen der Zuständigkeit des Finanzausschusses (§ 6) und im Rahmen der im Wirtschaftsplan zur Verfügung gestellten Mittel sowie die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen übertragen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse. § 8 Abs. 1 dieser Satzung und § 39 GemO gelten entsprechend.

(3) § 5 Abs. 1 und 5 sowie 9 der Hauptsatzung und § 6 Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 8
Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

(1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Weisung erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.

(3) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

(4)[8)9)] Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 8 Abs. 3 Ziff.2 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) übertragen:

1. Der Abschluss von Verträgen, einschließlich der Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, soweit der Wert nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall beträgt. § 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 bleiben hiervon unberührt.

2. Der Abschluss von Energiebezugsverträgen einschließlich Portfolio-Pool-Modell. Dem Gemeinderat ist darüber zum baldmöglichsten Zeitpunkt zu berichten.

(5) Dem Oberbürgermeister werden die in § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung genannten Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit nicht die Werkleitung nach § 10 zuständig ist.

(6) Der Oberbürgermeister kann die ihm nach den gesetzlichen Vorschriften und die ihm nach dieser Satzung zustehenden und übertragbaren Pflichten und Rechte an den für die Stadtwerke zuständigen Dezernenten delegieren.

§ 9[11)]
Werkleitung

Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einem Gesamt-Werkleiter.

§ 10[4)11)]
Zuständigkeit der Werkleitung

(1) Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und laufenden Netzerweiterungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung und der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen unbeschadet des § 6 Abs. 1 Ziff. 1.9.

(2) Die Werkleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

(3) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Oberbürgermeister für Einzelfälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.

(4) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.
Sie hat insbesondere

1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten;

2. unverzüglich zu berichten, wenn

   a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss;

   b) Mehrausgaben geleistet werden müssen, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

(5)[6)9)] Über die Geschäfte der laufenden Betriebsführung hinaus werden der Werkleitung neben der Regelung in § 11 folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

1.[8)] die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall;

2.[4)] die Zustimmung zu nicht unabweisbaren Mehraufwendungen des Erfolgsplanes im Einzelfalle bis zu 20.000,00 Euro. Das Gleiche gilt für Mehraufwendungen des Vermögensplanes bis zu diesem Betrag, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind (§ 15 Abs. 2 EigBG);

3.[4)] die Stundung von Forderungen, wenn die Forderung (- auch bei zinsloser Gewährung- einen Zinssatz von 6 % jährlich unterstellt) einen Zinsertrag von bis zu 1.500,00 Euro ergeben würde;

4. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Niederschlagung solcher Ansprüche oder den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 500,00 Euro beträgt;

5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 Euro im Einzelfall;

6. die Veräußerung sowie Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert bzw. Veräußerungserlös bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall;

7. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen, soweit die Jahresprämie oder der Änderungsbetrag 20.000,00 Euro nicht übersteigt;

8. Abschluss von Verträgen (Architekten, Ingenieure, Anwälte u.ä.) bis zu einem Betrag von 20.000,00 Euro im Einzelfall.

9. Bewirtschaftung des Portfoliomanagements innerhalb der Strukturierten Beschaffung für Energie einschließlich der Festlegung von Zeitpunkten und Mengen für kontinuierliche und einmalige Beschaffungsaktivitäten.

§ 11
Personalangelegenheiten

(1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.

(2)[8)] Über die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes (bis Amtsinspektor) sowie nicht planmäßigen Beamten und von Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe 9 und Beamtenanwärtern entscheidet der Oberbürgermeister.

(3)[8)] Die Einstellung und Entlassung von Aushilfsbeschäftigten, Volontären, Praktikanten und anderen in der Ausbildung stehenden Personen wird der Werkleitung übertragen.

(4)[8)] In allen Fällen, in denen die Werkleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten und Beschäftigte des Eigenbetriebs zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte und Beschäftigte von der Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.

(5) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bedienstete des Eigenbetriebs.

§ 12[11)]
Vertretung des Eigenbetriebs

(1) Der Werkleiter vertritt die Stadt im Rahmen seiner Aufgaben.

(2)[8)] Die Werkleitung kann Beamte und Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Zur Erteilung von rechtsgeschäftlichen Vollmachten in einzelnen Angelegenheiten bedarf die Werkleitung der vorherigen Zustimmung des Oberbürgermeisters.

(3)[8)] Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 GemO werden vom Werkleiter handschriftlich unterzeichnet.

(4)[8)] Der Werkleiter zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die jeweiligen Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“ und die vertretungsberechtigten Beamten und Beschäftigten mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 13[4)]
Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen

Die Werkleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen (§ 116 GemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte zuzuleiten (§ 5 Abs. 3 EigBG). Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 14

(aufgehoben)

§ 15
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 28.11.1972 außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Herrenberg, den 11. Dezember 1990

Dr. Volker Gantner
Oberbürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Satzung wurde am 19.12.1990 im Gäubote öffentlich bekanntgemacht.

1) in der mit der 1. Satzungsänderung zum 01.01.1991 gültig gewordenen Fassung
2) in der mit der 2. Satzungsänderung zum 22.11.1992 gültig gewordenen Fassung
3) in der mit der 3. Satzungsänderung zum 01.01.1993 gültig gewordenen Fassung
4) in der mit der 4. Satzungsänderung zum 12.05.1995 gültig gewordenen Fassung
5) in der mit der 5. Satzungsänderung zum 30.03.2000 gültig gewordenen Fassung
6) in der mit der Euro-Anpassungs Satzung zum 01.01.2002 gültig gewordenen Fassung
7) in der mit der 6. Satzungsänderung zum 01.01.2004 gültig gewordenen Fassung
8) in der mit der 7. Satzungsänderung zum 26.07.2006 gültig gewordenen Fassung
9) in der mit der 8. Satzungsänderung zum 23.07.2008 gültig gewordenen Fassung
10) in der mit der 9. Satzungsänderung zum 01.01.2011 gültig gewordenen Fassung
11) in der mit der 10. Satzungsänderung zum 01.11.2011 gültig gewordenen Fassung